

## L 6 B 104/09 KR

Land  
Freistaat Thüringen  
Sozialgericht  
Thüringer LSG  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
6  
1. Instanz  
SG Meiningen (FST)  
Aktenzeichen  
S 16 KR 2079/08  
Datum  
10.02.2009  
2. Instanz  
Thüringer LSG  
Aktenzeichen  
L 6 B 104/09 KR  
Datum  
17.07.2009  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Mit der Gewährung der PKH gegen Ratenzahlung erfolgt zugleich eine Teilablehnung aufgrund der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, für die eine Beschwerdemöglichkeit nicht mehr eingeräumt wird (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. März 2009 - Az.: [L 33 R 1500/08 R](#), LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. Dezember 2008 - Az.: L 1 U 2913/08, Sächsisches LSG, Beschluss vom 18. August 2008 - Az.: [L 2 B 411/08 AS-PKH](#)).

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichtes Meiningen vom 10. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde beim Bundessozialgericht angefochten werden.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 10. Februar 2009 hat das Sozialgericht (SG) dem Kläger für das Klageverfahren Az.: [S 16 KR 2079/08](#) Prozesskostenhilfe (PKH) unter Festsetzung monatlicher Raten in Höhe von 60,00 EUR bewilligt. Dagegen hat der Kläger am 27. April 2009 Beschwerde eingelegt, mit dem Begehren, ihm PKH ohne Ratenzahlung zu gewähren.

II.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach [§ 172 Absatz 3 Nr. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGGÄndG) vom 26. März 2008 ([BGBl. I Seite 444](#)) ist die Beschwerde ausgeschlossen. Sie findet gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe nicht statt, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Mit der Gewährung der PKH gegen Ratenzahlung erfolgt zugleich eine Teilablehnung aufgrund der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, für die eine Beschwerdemöglichkeit nicht mehr eingeräumt wird (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. März 2009 - Az.: [L 33 R 1500/08 R](#), Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. Dezember 2008 - Az.: L 1 U 2913/08, Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 18. August 2008 - Az.: [L 2 B 411/08 AS-PKH](#), alle nach juris). Es wäre schwer verständlich, wenn die teilweise Ablehnung der PKH beschwerdefähig wäre, obwohl die vollständige Ablehnung nicht mit der Beschwerde angreifbar ist. Für das gefundene Ergebnis sprechen auch die Auslegung nach dem Wortlaut des Gesetzes und die historische und teleologische Auslegung (vgl. Sächsisches Landessozialgerichts, Beschluss vom 18. August 2008, [a.a.O.](#)).

Eine Herabsetzung der festgesetzten Ratenzahlungen nach [§ 120 Absatz 4](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse könnte lediglich durch das erstinstanzliche Gericht erfolgen.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten für das Beschwerdeverfahren kommt nach [§ 73 a SGG](#) i. V. m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#) nicht in Betracht.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde beim Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2010-01-27